

IDD Umsetzung - Status Quo

April 2019

Dr. Roland Weinrauch LL.M. (NYU)

01- 533 64 99

kanzlei@anwaltei.at

■ Änderungen der GewO infolge der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 - Überblick

- Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 in Kraft per 28.01.2019;
- Übernahme von IDD-Anforderungen;
gleichzeitig: Herausnahme diverser Informations- & Dokumentationspflichten aus der GewO, die gemeinsam mit den IDD-Wohlverhaltensregeln in eine VO des BMDW („Standesregeln“) gepackt werden.
- Neu (insb.):
 - Definitionen / Begriffsbestimmungen;
 - Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit
 - Weiterbildungsverpflichtung als zusätzliche berufliche/organisatorische Anforderung;
 - Statusklarheit;
 - verpflichtende unlimitierte Nachdeckung in der Berufshaftpflichtversicherung;
 - Sanktionen.



■ **Änderungen der GewO infolge der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018**

Neue Definitionen / Begriffsbestimmungen anlässlich der IDD-Umsetzung, z.B.

- Versicherungsvermittlung (u.a. Erweiterung / Klarstellung^(?) hinsichtlich Vergleichsplattformen);
- Vergütung;
- Beratung;
- Versicherungsanlageprodukt.

■ **Änderungen der GewO infolge der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018**

Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit (§ 137 Abs. 3 GewO)

- Versicherungsvermittlung wird nicht hauptberuflich bzw. als Hauptgeschäftszweck betrieben;
- es werden lediglich bestimmte Versicherungsprodukte vertrieben, die eine Ergänzung zur Lieferung einer Ware bzw. zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen und
- die betreffenden Versicherungsprodukte decken keine Lebensversicherungs- oder Haftpflichtrisiken ab, es sei denn, diese Abdeckung ergänzt die Ware oder die Dienstleistung, die der Vermittler hauptberuflich bzw. als Hauptgeschäftszweck anbietet.

Grs. gelten die Bestimmungen über Versicherungsvermittlung auch für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit.

Aber Achtung: Sind die Voraussetzungen des § 137a GewO erfüllt, sind die Bestimmungen über Versicherungsvermittlung auf VersVermittler in Nebentätigkeit überhaupt nicht anzuwenden.



■ Änderungen der GewO infolge der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018

Verpflichtende Weiterbildung (§ 137b Abs. 3 und 3a GewO)

- Mindestanforderungen der IDD (Anlage A der IDD) erfüllen (\approx Anlage 9 der GewO);
- grs. Übernahme der quantitativen Mindestanforderungen
 - = 15 Std. p.a.;
 - für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit: 5 Std. p.a.
- Weiterbildungsverpflichtete Personen:
 - 1) Einzelunternehmer + Personen im Leitungsorgan eines Unternehmens (Gesellschaften; vgl. § 9 Abs. 1 GewO), die für die Versicherungsvermittlung maßgeblich verantwortlich sind;
 - 2) direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirkende Beschäftigte.
 - ad 1) mind. $\frac{1}{2}$ der Weiterbildungsverpflichtung muss bei bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen durchgeführt werden;
 - ad 2) keine Verpflichtung zu unabhängiger Schulung; d.h. insb., dass Mitarbeiter auch intern geschult werden dürfen.

■ Änderungen der GewO infolge der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018

Verpflichtende Weiterbildung (§ 137b Abs. 3 und 3a GewO)

- Diverse Detailfragen, z.B.
 - wer ist *direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirkender Beschäftigter* ?
 - 15 Stunden *ab dem der Eintragung in das GISA nächstfolgenden Kalenderjahr ...*
...und was gilt für Beschäftigte, die z.B. unterjährig aufgenommen werden und/oder das Unternehmen verlassen ... ?
 - GewO spricht von *Lehrgängen*. Was ist mit anderen Schulungen ?
 - Technikneutralität ?
- Lehrpläne durch die zuständigen Fachorganisationen der WKÖ: Details dazu später ...
- Nachweise über Schulungsteilnahmen sind am Standort des Gewerbes zumindest fünf Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten;
- Sanktion bei wiederholter Verletzung der Weiterbildungsverpflichtung (§ 87 Abs. 1 Z. 6 GewO).



■ Änderungen der GewO infolge der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018

Verpflichtende Weiterbildung (§ 137b Abs. 3 und 3a GewO)

■ To-do's:

- **Weiterbildungsverpflichtung von 15 Stunden per anno einhalten.**

Achtung (1): Die 15 Stunden pro Jahr verstehen sich als „Netto“-Schulungszeit, sodass Pausenzeiten nicht mitzuberücksichtigen sind und ausschließlich die reine Schulungszeit zu werten ist.

- **Dokumentation der absolvierten Schulungen (auch die der Mitarbeiter) für zumindest 5 Jahre am Gewerbestandort und Bereithaltung für zumindest 5 Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Gewerbebehörde.**

Achtung (2): Die wiederholte Verletzung der Verpflichtung der beschriebenen Weiterbildungsverpflichtung führt zum Entzug der Gewerbeberechtigung seitens der Gewerbebehörde (§ 87 Abs. 1 Z. 6 GewO).

■ Änderungen der GewO infolge der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018

Prinzipielle Statusklarheit (§ 137 Abs. 2 und 2a GewO)

- Tätigkeit der Versicherungsvermittlung im Umfang einer Gewerbeberechtigung
 - nach § 94 Z 75 (= Gewerblicher Vermögensberater) oder
 - nach Z 76 (= Versicherungsagent; Versicherungsmakler),
 - als Nebengewerbe oder als Nebentätigkeit (Abs. 3)

darf entsprechend der tatsächlichen Beziehung zu Versicherungsunternehmen entweder in der Form „Versicherungsagent“ *oder* in der Form „Versicherungsmakler“ ausgeübt werden.

- Ableitung aus IDD (lt. Gutachten Univ.-Prof. Dr. Jabornegg);
- bloß eine Berechtigung aufrecht; andere Berechtigung muss ruhen;
aber: über weiteres Unternehmen kann „Doppelbetätigung“ weiterhin ausgeübt werden;
- Übergangsbestimmung (§ 376 Z. 18 Abs 12 GewO) bei aktueller Doppelbetätigung:
 - Meldung an Behörde binnen 12 Monaten, ob Makler *oder* Agent;
 - wenn keine Meldung: Maklerberechtigung wird ruhend gestellt; Agentenberechtigung bleibt aufrecht.

■ **Änderungen der GewO infolge der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018**

Prinzipielle Statusklarheit (§ 137 Abs. 2 und 2a GewO)

■ **Allfällige To-do's:**

– **Im Fall einer bestehenden „Doppelbetätigung“:**

Information an die Gewerbebehörde unter Angabe der entsprechenden GISA-Nummer, dass man künftig im Sinne des § 137 Abs. 2 GewO als Versicherungsmakler tätig sein will.

Frist beachten !

Es reicht dazu grs. ein formloses Schreiben an die Gewerbebehörde.

Musterschreiben beim Fachverband der Versicherungsmakler aufliegend.

■ **Änderungen der GewO infolge der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018**

Verpflichtende unlimitierte Nachdeckung in der Berufshaftpflichtversicherung
(§ 137c Abs. 1 GewO)

- Zeitliche Begrenzung der Nachdeckung ist unzulässig +
Mindestversicherungssummen (aktuell: mind. € 1,25 Mio pro Schadenfall bzw. aggregate limit von mind. € 1,85 Mio) müssen im Zeitraum der Nachdeckung (in voller Höhe) zur Verfügung stehen;
- gilt nicht für Gewerbliche Vermögensberatung;
- Gesetzgeber sieht Gefahr, dass Falschberatung durch Versicherungsvermittler häufig mit Spätschäden beim Kunden verbunden ist;
unabhängig von Versicherungsfall-Definition soll unlimitierte Nachdeckung für Ausdehnung des zeitlichen Anwendungsbereiches sorgen - zugunsten der potenziell Geschädigten und auch zugunsten der Vermittler ... ;
- Exkurs: IMD seinerzeit falsch umgesetzt? Hätte IMD-Umsetzung nicht bereits 2005 eine derartige unlimitierte Nachdeckung vorsehen müssen ...?

■ **Änderungen der GewO infolge der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018**

**Verpflichtende unlimitierte Nachdeckung in der Berufshaftpflichtversicherung
(§ 137c Abs. 1 GewO)**

■ **To-do's:**

- **Kontrolle des eigenen Berufshaftpflichtversicherungsvertrages dahingehend, ob dieser den Anforderungen an eine unlimitierte Nachdeckung im Sinne des neuen § 137c Abs. 1 GewO entspricht + gegebenenfalls Veranlassung einer Korrektur.**

Hinweis:

Der zwischen dem Fachverband der Versicherungsmakler und den Versicherern Generali bzw. Uniqa seit vielen Jahren bestehende Haftpflicht-Rahmenvertrag für Versicherungsmakler wurde adaptiert und entspricht diesen neuen gesetzlichen Anforderungen.

■ Änderungen der GewO infolge der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018

Sanktionen (§ 360a GewO)

- Neu: *Naming and Shaming* (moderner „Pranger“)

Entscheidungen, mit denen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 137 bis 138 GewO oder die Standesregeln für Versicherungsvermittlung verhängt werden, sind von der Behörde unverzüglich auf ihrer Homepage zu **veröffentlichen**; mindestens

- Art und Wesen des Verstoßes +
- Identität der verantwortlichen Person.

Bei Verstoß gegen Wohlverhaltensregeln gemäß den Standesregeln für Versicherungsvermittlung beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten u.a.

- öffentliche Bekanntgabe der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes.



■ Del VO IBIPs

Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln.

■ Rechtliche Grundlage:

Art. 28. Abs. 4, Art. 29 Abs. 4, Art. 30 Abs. 6 IDD

■ Rechtsakt:

Delegierte VO der EK, also direkt wirksam

■ Grundsätzlich:

ergänzende Info-Pflichten und Wohlverhaltensregeln für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten

Frage: verallgemeinerungsfähig ??

- **EXKURS: Vergütung**
(Basis: Aufsätze *Grubers*)
 - **Inhaltliche Beschränkung von Vergütungen - (4) Kriterien Art. 8 Del VO IBIPs**

Verleitung zum vorzüglichen Anbieten eines bestimmten Produkts (vgl. auch Art. 17 Abs. 3 Satz 2 IDD)	negativ	
Abstellen auf quantitative Kriterien	negativ	Verhältnis Wert Produkt / Dienstleistung zu Wert der Vergütung (?)
Abstellen auf qualitative Kriterien	positiv	

Auszahlung gänzlich/vorwiegend bei Vertragsabschluss	negativ
Angemessener Rückforderungsmechanismus	positiv
Abstellen auf Verkaufsvolumina / Schwellenwerte	negativ



■ Del VO POG

Delegierte Verordnung der Kommission vom 21.9.2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber

- Grundlage: Art. 25 IDD;
- Rechtsakt: europäische VO, somit direkt wirksam;
- Ziel (vgl. Art 4 DelVO POG):
Sicherstellung, dass die Versicherungsprodukte so konzipiert sind, dass (kumulativ)
 - sie den Zielen, Interessen und Merkmalen der Kunden Rechnung tragen,
 - negativen Auswirkungen auf die Kunden vorgebeugt wird,
 - eine Benachteiligung der Kunden wird vermieden beziehungsweise gemindert.



■ Del VO POG

- Wer ist Hersteller/ Konzipierer/manufacturer?
 - idR VU
 - Vermittler dann, wenn eine Gesamtanalyse ihrer Tätigkeiten zeigt, dass sie bei der Konzeption und Entwicklung eines Versicherungsprodukts für den Markt über Entscheidungsbefugnisse verfügen (Art 3 Abs. 1 DelVO POG);

D.h. insb. wenn Versicherungsvermittler selbstständig die wesentlichen Merkmale und Hauptelemente eines Versicherungsprodukts festlegen, einschließlich Deckung, Preis, Kosten, Risiko, Zielmarkt, Entschädigung und Garantierechte, die von dem Versicherungsunternehmen nicht wesentlich geändert werden und Deckung für das Versicherungsprodukt bieten (Art 3 Abs 2 Del VO POG).

■ Del VO POG

■ Klarstellung in Art 3 Abs 3 Del VO POG:

Die Personalisierung und Anpassung bestehender Versicherungsprodukte im Zusammenhang mit Versicherungsvertriebstätigkeiten für einzelne Kunden sowie die Konzeption individueller Verträge auf Anfrage eines einzigen Kunden gilt nicht als Herstellung.

■ Allenfalls Co-manufacturing (Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen gelten jeweils als Hersteller).

Dann: schriftliche Vereinbarung, in der ihre Zusammenarbeit zur Erfüllung der Anforderungen für Hersteller, die Verfahren zur Zielmarktdefinition, etc. festgelegt werden (Art. 3. Abs. 4 Del VO POG)



■ Del VO POG

- Lenkungsanforderungen an Vertreiber (Art 10ff Del VO POG):
 - Versicherungsvertreiber treffen Produktvertriebsvorkehrungen;
 - umfassen angemessene Maßnahmen und Verfahren, um sämtliche sachgerechten Informationen zu den Versicherungsprodukten, die sie ihren Kunden anzubieten beabsichtigen, bei den Herstellern einzuholen und diese Versicherungsprodukte in vollem Umfang zu verstehen;
 - schriftliche Festlegung dieser Vorkehrungen für den Produktvertrieb, das den betreffenden Mitarbeitern zur Verfügung gestellt wird.
 - > siehe dazu Checkliste POG (als Versicherungsvertreiber) und Musterformular einer schriftlichen Produktvertriebsrichtlinie (FV-Mitglieder-Info / FV-Newsletter Oktober 2018)
 - regelmäßige Überprüfung der Produktvertriebsvorkehrungen;
 - auf Verlangen des Produktherstellers: Zurverfügungstellung aller relevanten Verkaufsinformationen (zur Unterstützung der von den Herstellern durchgeführten Produktprüfungen).



■ Del VO POG

- Meldepflicht des Vertreibers an den manufacturer, wenn das Versicherungsprodukt nicht im Einklang mit den Interessen, Zielen und Merkmalen des jeweiligen ermittelten Zielmarkts steht (Art 11 Del. VO POG)
- Dokumentation der in Bezug auf Produktvertriebsvorkehrungen ergriffenen Maßnahmen; Aufbewahrung für allfällige Prüfungen durch Aufsichtsbehörden.



■ Del VO POG

▪ To do's (... wenn Makler ausschließlich Vertreiber):

- schriftliche Festlegung der Produktvertriebsvorkehrungen + Zurverfügungstellung für die betreffenden Mitarbeitern;
- regelmäßige Überprüfung der Produktvertriebsvorkehrungen;
- Zurverfügungstellung aller relevanten Verkaufsinformationen, wenn Produkthersteller dies verlangt;
- Meldung an den manufacturer, wenn das Versicherungsprodukt nicht im Einklang mit den Interessen, Zielen und Merkmalen des jeweiligen ermittelten Zielmarkts steht;
- Dokumentation der in Bezug auf Produktvertriebsvorkehrungen ergriffenen Maßnahmen + Aufbewahrung für allfällige Prüfungen durch Aufsichtsbehörden.

■ **Standesregeln für Versicherungsvermittlung (bis dato bloßer Entwurf)**

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Standes- und Ausübungsregeln für Gewerbetreibende, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben

- Grundlage: § 69 Abs. 2 GewO 1994;
- Rechtsakt: VO des BMDW (im Einvernehmen mit der BMASGK);
- Inhalt:
 - Im Wesentlichen
 - Übernahme von Informations- und dokumentationspflichten für Versicherungsvermittler auf Basis der bisherigen §§ 137f bis 137h GewO +
 - Übernahme der Wohlverhaltensregeln der IDD.



- **Standesregeln für Versicherungsvermittlung (bis dato bloßer Entwurf)**
 - Übernahme des best-interest-Prinzips aus der IDD (§ 1 Abs. 1 u. 2);
 - Verbot, Vergütungen annehmen (sowie Beschäftigte zu vergüten), wenn
 - Vergütung mit best-interest-Prinzip kollidiert,
 - Verkaufsziele, Anreize, ... dazu führen, dass einem Kunden ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl der Vermittler ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnte;
 - Statusangabe auf Geschäftspapieren ... (§ 1 Abs. 4 - 7);
 - Offenlegung von Identität, Registereintragung, Beteiligung, ... (§ 1 Abs. 9 Z. 1ff);
Offenlegung muss rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des VN erfolgen.

- **Standesregeln für Versicherungsvermittlung (bis dato bloßer Entwurf)**
 - Offenlegung der Vergütung (§ 1 Abs. 9 u. 10):
 - Art der im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhaltenen Vergütung +
 - ob Vermittler i.Z.m. mit dem Versicherungsvertrag
 - a) auf Basis einer Gebühr arbeitet, die Vergütung also direkt vom Kunden bezahlt wird,
 - b) auf Basis einer Provision arbeitet, die Vergütung also in der Versicherungsprämie enthalten ist,
 - c) auf Basis einer anderen Art von Vergütung arbeitet, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag angeboten oder gewährt werden, oder
 - d) auf Basis einer Kombination einer Art der Vergütung, die in den lit. a bis c genannt ist, arbeitet.

... *i.Z.m. mit dem Versicherungsvertrag* ... = vertragsbezogene Offenlegung;
Offenlegung i.S.e. allgemeinen Hinweises in den Makler-AGB / im Maklervertrag reicht u.E. nicht.

■ **Standesregeln für Versicherungsvermittlung (bis dato bloßer Entwurf)**

■ Offenlegung der Vergütung (§ 1 Abs. 10 u. 11):

- Honorar ist dem Kunden gegenüber der Höhe nach offenzulegen;
- Erfolge durch den Kunden im Rahmen des Versicherungsvertrags nach dessen Abschluss Zahlungen, die keine laufenden Prämienzahlungen oder planmäßigen Zahlungen sind, hat der Versicherungsvermittler die für die Zahlung relevanten Informationen gemäß Abs. 9 und 10 für jede solche Zahlung ebenfalls offenzulegen;
- Achtung: § 138 Abs. 1 GewO bleibt unberührt

Ein Honorar lediglich für eine Beratung darf nur verlangt werden, wenn dies vorweg im Einzelnen vereinbart worden ist. Kommt es in derselben Sache zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so entfällt der Honoraranspruch in der Höhe der Provision. Zur Berechnung im Streitfall ist im Zweifel eine ortsübliche Provision heranzuziehen.



■ **Standesregeln für Versicherungsvermittlung (bis dato bloßer Entwurf)**

■ Beratung (§ 3):

- Zur Erinnerung: „Beratung“ = *die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an einen Kunden, entweder auf dessen Wunsch oder auf Initiative des Versicherungsvermittlers oder Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit hinsichtlich eines oder mehrerer Versicherungsverträge* (= Legaldefinition in § 137 Abs. 5 Z. 6 GewO);
- Wünsche & Bedürfnisse erheben,
Kunde soll wohlinformierte Entscheidung treffen können;
- Versicherungsvermittler ist verpflichtet, den Kunden i.S.e. persönlichen Empfehlung zu beraten und zu erläutern, warum ein bestimmtes Produkt den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden am besten entspricht;
- Keine Abbedingung dieser Beratungspflicht für Versicherungsmakler (wohl aber für Versicherungsagenten) möglich (§ 3 Abs. 3).



- **Exkurs (1): Aushändigungspflichten von Informationsblättern:**
 - Bei Nichtlebensversicherungsprodukten: KID (§ 3 Abs. 7 Landesregeln);
 - Bei Versicherungsanlageprodukten: IPID (VO PRIIP);
 - Bei Risikolebensversicherungen: LIPID (wird wohl in die Landesregeln aufgenommen werden).



- **Exkurs (2): Verpflichtendes internes Beschwerdemanagementverfahren für Versicherungsvermittler?**
 - Art 19 PRIIP VO: Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit;
 - Erarbeitung eines internen Beschwerdemanagement-Prozesses +
 - Dokumentation.
 - Und außerhalb der Versicherungsanlageprodukte?
 - EIOPA-Guidelines als potenzielle Grundlage;
 - FMA hat sich *compliant* erklärt; BMDW auch?
 - Tipp: Beschwerdemanagement-Prozesses + hinreichende Dokumentation für sämtliche Bereiche ...